

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen " Seniorenciub der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Degendorf Inspektionsbezirk I "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterhofen
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die bestehende Kameradschaft zu fördern und die althergebrachte Tradition der Feuerwehren zu erhalten
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch un-

- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) Führungskräfte vom Kommandanten bis Kreisbrandrat die mindestens 15 Jahre eine Führungsposition ausübten und das 50. Lebensjahr vollendet haben
 - b) wer 40 Jahre aktiv Dienst geleistet hat
 - c) Ehrenmitgliedern von Feuerwehren

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds; die Witwe kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten weiterführen
 - b) durch Austritt

2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Tagesordnung

1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der

sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten

Zuständigkeit des Vorstandes

§ 8

nur Mitglieder aus dem Inspektionsbezirk I werden

dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt können

Abstimmung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach

werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in geheimer

(2) Die unter Absatz 1 - a bis d genannten Vorstandsmitglieder

e) den Besitzern

d) dem Kassier

c) dem Schriftführer

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich 2. Kassier ist

a) dem Vorsitzenden, der zugleich 2. Schriftführer ist

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

Vorstand

§ 7

versammlung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitglieder-

Organe des Vereins

§ 6

Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen

Mitgliedsbeiträge

§ 5

seiner Beitragspflicht im Rückstand ist

gliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Erfüllung

(3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mit-

erklärt worden ist

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber

d) durch Ausschluss

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

- 3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassensprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen

Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassensprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Auflösung des Vereins

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden

a) eine Auflösung erfolgt bei weniger als 8 Mitgliedern

b) das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution übereignet

Inkrafttreten

§ 12

Diese Satzung wurde am 11. April 1987 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt hiermit in Kraft

Nachtrag zur Vereinsatzung von der Jahresversammlung am 08.04.1988 und Ergänzung des § 13 Abs. 2 am 30.03.1996

§ 13

Behrung von Mitgliedern

§1) Jedes Mitglied erhält zum runden Geburtstag ab 60 Jahre eine Glückwunschkarte

(2) ab 80 und alle weiteren fünf Jahre jeweils ein Geschenk

(3) ab 80 Jahre jährlich eine Glückwunschkarte

§ 14

Tod eines Mitglieds

Der Verein läßt für ein verstorbenes Mitglied in dessen Pfarrkirche einen Gedenkottesdienst zelebrieren und nimmt daran - soweit möglich - geschlossen in Zivil teil. Für musikalische Umrahmung oder Chorgesang ist zu sorgen

Für die Richtigkeit der Abschrift des Originals

Osterhofen im Mai 1996

Konrad Wenzel
Schriftführer

Konrad Wenzel
1. Vorsitzender

**Satzungsänderung
§ 14 Tod eines Mitglieds**

Der Verein lässt für Alle im Berichtsjahr verstorbenen Mitglieder einen Gedenkgottesdienst zelebrieren und nimmt daran – soweit möglich – geschlossen in Zivil teil. Der Gedenkgottesdienst findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung statt.

In der Jahreshauptversammlung wurde per Abstimmung beschlossen, dass der § 14 der Satzung der Feuerwehrsenioren des Landkreises Deggendorf – Inspektionsbezirk I – mit dem ganzen Wortlaut gestrichen und durch o.a. Wortlaut ergänzt wird.

Das Abstimmungsergebnis lautet:

17 Ja – Stimmen

16 Nein – Stimmen

Osterhofen, 29.03.2014

Wilhelm Mahler

Wilhelm Mahler

1. Vors.

Stellvertreter

Stellvertreter